

Polizeirecht in Thüringen

Allgemeines

- **Aufgaben der Polizei**
 - die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abwehren sowie für die Verfolgung von Straftaten vorsorgen und Straftaten verhüten (=vorbeugende Bekämpfung von **Straftaten**) sowie
 - Vorbereitungen treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können (=Vorbereitung auf die **Gefahrenabwehr**), § 2 Abs.1 ThürPAG
 - private Rechte sind nur dann zu schützen, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung eines Rechts wesentlich erschwert oder vereitelt werden würde (→ Ruhestörung unter Nachbarn!)
 - Vollzugshilfe gem. §§ 48 bis 50 ThürPAG (Wortlaut lesen!)
- **Aufbau der Behördenstruktur** in Thüringen (§ 4 ThürPOG):
 1. Ministerium (Innenministerium) = oberste Landesbehörde
 2. Landeskriminalamt = obere Landesbehörde
 3. Bereitschaftspolizei = obere Landesbehörde
 4. Polizeidirektionen = untere Landesbehörde
 5. Polizeiinspektionen = der Polizeidirektion nachgeordnet, § 6 ThürPOG
 6. Polizeistationen = der Polizeidirektion nachgeordnet, § 6 ThürPOG

Zulässigkeit

I. Verwaltungsrechtsweg (in Verwaltungsklausur immer!)

Ausnahmen:

- Ingewahrsamnahme einer Person nach § 20 Abs.1 ThürPAG
- Schadensersatz nach §§ 68ff. ThürPAG
- repressive Maßnahmen der **StPO** werden durch **§ 23 EGGVG** in den ordentlichen Rechtsweg abgedrängt!
 - erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 81b Var.2 StPO sind idR. präventive Maßnahmen (→ Verwaltungsrechtsweg); bei Beschuldigten wohl dann immer ordentliche Gerichtsbarkeit
 - bei "doppelfunktionalen Maßnahmen" soll Polizei nicht verwehrt werden, auch zwei Rechtsgrundlagen sich zu stützen, weshalb nach h.M. der Schwerpunkt der Maßnahme (präventiv oder repressiv) ausschlaggebend sein soll

II. statthaft Klageart - je nach Klagebegehren, § 88 VwGO

Anfechtungsklage (AK)	Fortsetzungsfeststellungsklage (FFK)
§ 42 Abs.1 Var.1 VwGO VA entfaltet noch Wirkungen und ist noch nicht erledigt (also noch nicht vollzogen oder vollstreckt)	§ 113 Abs.1 S.4 VwGO VA ist schon erledigt - Regelfall bei Polizeihandeln

- III. (ggf.) Fortsetzungsfeststellungsinteresse: Wiederholungsgefahr oder Rehabilitationsinteresse
- IV. Klagebefugnis: Betroffener muss zumindest in Art. 2 Abs.1 GG verletzt sein; bei FFK analog § 42 Abs.2 VwGO
- V. Vorverfahren
entbehrlich gem. § 8a ThürAG-VwGO: Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt gegen Verwaltungsakte der Polizei im Sinne von § 1 ThürPOG
- VI. Klagefrist
bei AK: 1 Monat, § 74 Abs.1 VwGO
bei FFK: keine Frist, wenn der VA noch nicht bestandskräftig; ansonsten Verfristung

Begründetheit

I. Richtiger Beklagter / Passivlegitimation

Freistaat Thüringen, § 1 Abs.2 ThürPOG, § 78 Abs.1 Nr.1 VwGO

II. Rechtmäßigkeit der Maßnahme

bei sog. Primärmaßnahmen

1. Ermächtigungsgrundlage / Befugnisnorm

- **spezielle Norm** zur Gefahrenabwehr mit Eingriffsbefugnis i.V.m. § 12 Abs.3 S.1 ThürPAG
- ansonsten **Standardmaßnahme** des § 12 Abs.1 HS 2 a.E. i.V.m. §§ 13 bis 47 ThürPAG
- **Generalklausel** des § 12 Abs.1 HS 1 i.V.m. Abs.2 ThürPAG

Im Einzelnen:

Besondere Befugnisse (Auszug aus den §§ 13 bis 47 ThürPAG i.V.m. § 12 Abs.1 HS 2 - Standardmaßnahme)

- § 13 ThürPAG: **Befragung** von Personen, wenn Annahme, dass diese sachdienliche Angaben machen kann; Personenfeststellung des Befragten
- § 14 ThürPAG: **Identitätsfeststellung**
 - zur Abwehr einer Gefahr oder bei Aufenthalt an einem Ort (von dem anzunehmen ist, dass Straftaten verabredet, vorbereitet oder verübt werden, Prostitution nachgegangen wird, Personen ohne Aufenthaltserlaubnis sich aufhalten, Straftäter sich verbergen) sowie weiterer Tatbestände des Abs.1

- ist Identitätsfeststellung erheblich erschwert, dann erkennungsdienstliche Maßnahme nach § 16 Abs.1 ThürPAG; zudem (amts-)richterliche Entscheidung gem. § 20 Abs.1 einholen!
- ebenso bei Person einer Straftat verdächtig ist oder Wiederholungsgefahr besteht
- § 18 ThürPAG: **Platzverweisung, Wohnungsverweisung und Aufenthaltsverbot**
 - Platzverweis nur vorübergehend zur Gefahrenabwehr
 - Wohnungsverweis und Rückkehrverbot für max. 10 Tage, wenn von Person gegenwärtige Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer anderen in derselben Wohnung lebenden Person besteht
 - Aufenthaltsverbot für max. 3 Monate, wenn Annahme, dass Person Straftat dort begehen wird
 - bezogen auf Gemeindegebiet oder Gebietsteil davon
- § 19 ThürPAG: **Ingewahrsamnahme**
 - zum Schutz einer Person *gegen* eine Gefahr für Leib und Leben, insbesondere bei geistigen Defiziten oder in hilfloser Lage
 - zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer Straftat (dazu § 19 Abs.1 Nr.2 lesen!)
 - zur Durchsetzung eines Verweises nach § 18
 - weitere Regelungen in § 19 Abs.2 und 3
 - Entscheidung des (Amts-)Richters ist unverzüglich einzuholen, § 20 Abs.1
 - Dauer: Fortdauer der polizeilichen Maßnahme - **höchstens 24 Stunden** ohne richterliche Entscheidung, § 22
- § 23 ThürPAG: **Durchsuchung** von Personen
 - wenn Annahme, dass Sachen sichergestellt werden dürfen
 - oder sich an Ort wie in § 14 aufhält (vgl. Wortlaut der Norm!)
 - grundsätzlich Durchsuchung nur durch Beamten gleichen Geschlechts!
- § 24 ThürPAG: **Durchsuchung** von Sachen
 - grundsätzlich ähnliche Voraussetzungen wie bei Personen nach § 23, dazu genauen Wortlaut des § 24 beachten!
 - Gewahrsamsinhaber hat Recht, anwesend zu sein; ansonsten soll Zeuge hinzugezogen werden
- § 25 ThürPAG: **Betreten und Durchsuchung** von Wohnungen und Geschäftsräumen, wenn
 - in **Wohnungen** Personen sich zu Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, Straftäter verbergen oder Personen ohne Aufenthaltserlaubnis treffen, der Prostitution nachgegangen wird
 - Person darin, die nach § 17 Abs.3 vorgeführt oder nach § 19 in Gewahrsam genommen werden darf

- Sache darin, die sichergestellt werden darf (§ 27 Abs.1)
 - Abwehr einer **gegenwärtigen Gefahr** für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sache von bedeutendem Wert*
 - **Emissionen** oder durch Personen verursachter **Lärm** von der Wohnung ausgeht, die geeignet sind, Gesundheit der Nachbarn zu schädigen* (* auch in der Nachtzeit gem. § 104 Abs.3 StPO - 21 bis 4 bzw. 21 bis 6 Uhr)
 - nur auf Anordnung des (Amts-)Richters! Ausnahme: **Gefahr im Verzug**, § 26 Abs.1 ThürPAG
 - elektronische Überwachung nach § 35 ThürPAG
- § 27 ThürPAG: **Sicherstellung** von Sachen oder Tieren; anschließend gem. § 28 **Verwahrung** oder gem. § 29 **Verwertung** oder Vernichtung

Allgemeine Eingriffsbefugnisse (Generalklausel)

- Gefahrenabwehr hinsichtlich Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, § 12 Abs.1 HS 1 i.V.m. Abs.2 ThürPAG
 - insbesondere Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verhindern und unterbinden
 - durch solche Handlungen verursachte Zustände beseitigen
 - Gefahren abwehren oder Zustände beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit der Person oder die Sachen, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten scheint, bedrohen oder verletzen

2. Formelle Rechtmäßigkeit

Zuständigkeit der Polizei

- **örtlich:**
 - im gesamten **Landesgebiet**, § 3 Abs.1 ThürPOG; **Zuständigkeitsbereiche** der Thüringer Polizeidienststellen in der *Anlage zur DVO Polizeiorganisationsgesetz*
 - außerhalb des Dienstbereiches **in Thüringen**, wenn (§ 3 Abs.2 ThürPOG)
 - dort eingesetzte Polizei nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend zur Verfügung steht
 - wegen des Zusammenhangs von Dienstverrichtungen im eigenen und in einem anderen Dienstbereich zweckmäßig ist
 - die für beide Dienstbereiche zuständige *vorgesetzte* (übergeordnete) Stelle dazu anweist
 - Gericht oder Staatsanwaltschaft schwerwiegende Gründe feststellen und die Dienststelle ersuchen, in einem anderen örtlichen Dienstbereich strafverfolgend tätig zu werden
 - **außerhalb des Dienstbereichs und außerhalb Thüringens**, § 10 Abs.1, § 11 ThürPOG iVm. Art.35 Abs.2, Abs.3, Art.91 Abs.1 GG
 - auf Anforderung eines anderen Landes mit Zustimmung des Ministeriums
 - weitere Fälle in § 10 Abs.1 sowie in § 11 ThürPOG aufgeführt
 - zum Gefangenentransport gem. § 11 Abs.2 Nr.3 ThürPOG

- **außerhalb Deutschlands**, § 10 Abs.2 ThürPOG
 - Ministerium muss Einsatz allgemein oder im Einzelfall zugestimmt haben
 - oder aufgrund völkerrechtlicher Abkommen
- **sachlich**
 - laut Aufgabenspektrum der Polizei, § 2 (siehe oben) und § 3 ThürPAG
 - erscheint die Gefahrenabwehr durch eine andere Behörde *nicht* oder *nicht rechtzeitig* möglich, kann dies die Zuständigkeit der Polizei begründen (§ 3 S.1 ThürPAG)
 - Ordnungsbehörden der „allgemeinen inneren Verwaltung“ können den Polizeidirektionen (und Untergliederungen) Weisungen erteilen, soweit es ihre eigene Zuständigkeit betrifft, § 9 Abs.2 ThürPOG
 - Landeskriminalamt
 - Fachaufsicht für Dienststellen der Polizei, § 8 Abs.1 ThürPOG
 - Bereitschaftspolizei
 - nicht abschließende Aufzählung in § 7 ThürPOG („insbesondere“)
 - Schutz von Verfassungsorganen, obersten Landesorganen und Behörden, lebenswichtigen Anlagen
 - Unterstützung anderer Teile der Polizei
 - Katastrophenhilfe
 - dafür Zustimmung des **Ministeriums** erforderlich!

3. Materielle Begründetheit

- unter Voraussetzungen der jeweilig festgestellten Befugnisnorm subsumieren (s.o., §§ 13ff. ThürPAG)
- Polizeipflichtigkeit: bei sog. Störern oder Nichtverantwortlichen

- **Verhaltensstörer**, § 7 ThürPAG (vgl. § 10 ThürOBG)
 - Maßnahmen gegen eine Person, die eine Gefahr verursacht oder derer sich der Gefahrsacher bedient
 - Subsidiarität nach § 7 Abs.4 ThürPAG
- **Zustandsstörer**, § 8 Abs.1 ThürPAG (vgl. § 11 ThürOBG)
 - Maßnahmen gegen Inhaber der tatsächlichen Gewalt über eine Sache (oder ein Tier), von der Gewalt ausgeht
 - Maßnahme auch gegen Eigentümer tatsächliche Sachgewalt oder früheren Eigentümer im Ordnungsbehördenrecht (§ 11 Abs.2 und 3 ThürOBG)
 - Maßnahme nur dann, wenn kein anderes Vorgehen erforderlich ist (z. B. gegen die Sache selbst)
- **Nichtverantwortliche Personen**, § 10 ThürPAG (vgl. § 13 ThürOBG)
 - Maßnahmen gegen Personen, die nicht § 7 oder § 8 unterfallen
 - um gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren

- Maßnahmen gegen Störer nach §§ 7 und 8 nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen
- die Polizei selbst die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig abwehren kann
- solange Gefahrenabwehr nicht auf andere Weise möglich ist
- ebenfalls Subsidiarität nach § 7 Abs.4, § 10 Abs.3 ThürPAG (entsprechend im ThürOBG nach § 13 Abs.2)

- **Ermessen** im Rahmen **§ 5 Abs.1 ThürPAG** i.V.m. § 114 VwGO ausgeübt?
 - Zeugnisverweigerungsrechte von Personen, gegen die sich Maßnahmen richten, sind nach § 5 Abs.3 bis 7 ThürPAG zu beurteilen (Lesen! Kein Widerspruch zu den Regelungen der StPO!)
 - Verhältnismäßigkeit beachtet?
 - ausdrücklich in **§ 4 ThürPAG** geregelt
 - Erforderlichkeit, Gebotenheit, Verhältnismäßigkeit (i.e.S.)
 - gegen den richtigen Störer (§ 7, § 8 oder § 10)
 - ggf.: unmittelbare Ausführung einer Maßnahme, § 9 ThürPAG
 - gegen Störer nach §§ 7 oder 8
 - Ausführung durch Polizei selbst oder Beauftragten, wenn der Störer nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann
 - dann aber unverzügliche Unterrichtung des Störers
 - Kostenauflegung möglich, § 9 Abs.2 ThürPAG
 - typischerweise **Abschleppfälle**

II. Rechtmäßigkeit der Maßnahme bei Sekundärmaßnahmen

- §§ 51ff. ThürPAG: **polizeilicher Zwang** eingesetzt
 - unanfechtbarer VA der Polizei auf Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung oder VA ohne aufschiebende Wirkung (= Primärmaßnahme) kann mit Zwang durchgesetzt werden
 - auch bei rechtswidriger, bestandskräftiger Primärmaßnahme (str.)
 - bei Gefahrenabwehr auch ohne vorausgehenden VA! § 51 Abs.2 ThürPAG
 - Verhältnismäßigkeit nach § 4 ThürPAG gilt auch hier
 - Zwangsmittel müssen angedroht werden! § 52 Abs.2 i.V.m. §§ 57 bis 62 ThürPAG
 - Grundregel: Androhung in Schriftform, § 57 Abs.1
 - in der Regel zudem: Androhung bereits mit Erlass des (Grund-)VA
 - Zwangsmittel muss bestimmt genug sein (also auch Höhe des Zwangsgeldes)
 - die einzelnen Zwangsmittel - deren Voraussetzungen müssen jeweils vorliegen:
 - **§ 53 Ersatzvornahme**

- Polizei oder ein von ihr Beauftragter kann eine vertretbare Handlung eines anderen vornehmen
 - Vorauszahlung kann verlangt werden
 - Beitreibung der Kosten möglich
 - ist nach h.M. VA, da in Grundrechte eingegriffen wird und Bürger Zwangsmittel dulden muss
- **§ 54 Zwangsgeld**
 - zwischen 5 - 2.500 EUR
 - Beitreibung bei Nichtzahlung, ansonsten Ersatzzwanghaft nach § 55 ThürPAG
 - ist VA
- **§ 56 unmittelbarer Zwang**
 - = Einwirkung auf Personen, Sachen oder Tiere durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel oder durch Waffen (vgl. § 59)
 - Nur dann, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen!
 - stets Androhung erforderlich, auch durch Warnschuss (Ausnahme: gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben), § 62
 - nach Rspr. ebenfalls VA, da fehlende Bekanntgabe bei Gefahrenabwehr durch § 9 Abs.1 S.2 ThürPAG ersetzt wird ("Der Betroffene ist unverzüglich zu unterrichten.")

III. Sonstiges

- Schadensersatz
 - für rechtswidrige und rechtmäßige Maßnahmen
 - §§ 68 - 75 ThürPAG als spezielle Normen gegenüber Staatshaftungsrecht
 - Rechtsweg beachten! (ordentliche Gerichtsbarkeit)
 - für *Anwaltsklausur* ggf. relevant hinsichtlich Zweckmäßigkeit, um Mandanten Schadensausgleich zu verschaffen

IV. Exkurs: Ordnungsrecht

- sicherheitsrechtliche Verfügungen
 - Ermächtigungsgrundlage / Befugnisnorm
 - **spezielle Befugnis** nach § 5 Abs.2 S.1 ThürOBG (bspw. i.V.m. Satzung oder Verordnung)
 - **Standardbefugnisnormen** (§§ 15ff. ThürOBG, bspw. Identitätsfeststellung, Befragung, Platzverweis, Durchsuchung von Personen und Sachen, Betreten und Durchsuchung von Wohnungen, Sicherstellung sowie Verwahrung und Verwertung und Vernichtung usw.)
 - **Generalklausel**, § 5 Abs.1 , Abs.2 S.2 ThürOBG
 - formelle Rechtmäßigkeit

- insbesondere örtliche und sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden gem. § 4 ThürOBG
- materielle Rechtmäßigkeit
 - unter die Befugnisnorm subsumieren
 - Ermessen im Rahmen von § 7 ThürOBG, § 114 VwGO
 - richtiger Störer, §§ 10ff. ThürOBG
 - Verhältnismäßigkeit nach § 6 ThürOBG (wie bei § 4 ThürPAG)